

Bundesgesetzblatt

Teil I

| | | |
|------|---|--------|
| 1957 | Ausgegeben zu Bonn am 27. November 1957 | Nr. 62 |
|------|---|--------|

| Tag | Inhalt: | Seite |
|------------|--|-------|
| 13. 11. 57 | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 54 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein | 1827 |
| 21. 11. 57 | Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst | 1828 |
| 23. 11. 57 | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu §§ 1 und 2 der bayerischen Oberpolizeilichen Vorschriften über die öffentliche Verbreitung von Plakaten, Flugblättern und Flugschriften in der Fassung vom 8. Mai 1929 | 1830 |
| 21. 11. 57 | Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes | 1830 |

In Teil II Nr. 36, ausgegeben am 19. November 1957, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (Beitritt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages London 1948. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 54 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts
vom 17. Oktober 1957 — 1 BvL 1/57 — in dem Ver-
fahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 54 der
Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom
24. Januar 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt
für Schleswig-Holstein S. 25)

auf Antrag

des Landesverwaltungsgerichts Schleswig

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über
das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des
Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662)
nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 54 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für
Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (Gesetz-
und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
S. 25) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31
Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfas-
sungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 13. November 1957.

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

**Verordnung über den Unterhaltszuschuß
für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
(Unterhaltszuschußverordnung — UZV).**

Vom 21. November 1957.

Auf Grund des § 79 a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) wird verordnet:

§ 1

Die Bundesbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes) — Anwärter — erhalten einen Unterhaltszuschuß nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Zum Unterhaltszuschuß gehören der Grundbetrag (§ 7), der Verheiratetenzuschlag (§ 8), der Alterszuschlag (§ 9) und der Kinderzuschlag nach den für Beamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 3

Die Anwärter erhalten den Unterhaltszuschuß von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird (§ 10 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes). Er entfällt mit dem Tage, an dem das Beamtenverhältnis endet (§ 6 Abs. 3, § 32 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) oder von dem an die Anwärter einen Anspruch auf Dienstbezüge nach besoldungsrechtlichen Vorschriften erlangen.

§ 4

Der Unterhaltszuschuß wird monatlich im voraus gezahlt. Ist er nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages gezahlt.

§ 5

Hat der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf den Unterhaltszuschuß angerechnet, soweit dieser

im einfachen Dienst fünfundsiebzig Deutsche Mark,
im mittleren Dienst neunzig Deutsche Mark,
im gehobenen Dienst
hundertfünfunddreißig Deutsche Mark,
im höheren Dienst
zweihundertzwanzig Deutsche Mark
monatlich übersteigt.

§ 6

Die Vorschriften des § 73 Abs. 2, des § 83 Abs. 2 und der §§ 84, 87, 89 und 183 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes über die Dienstbezüge gelten auch für den Unterhaltszuschuß.

§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes
hundertsechzig Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
hundertachtzig Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
zweihundertfünfundzwanzig Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
zweihundertfünfundachtzig Deutsche Mark.

§ 8

(1) Den Verheiratetenzuschlag erhalten, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt,

1. verheiratete Anwärter,
2. verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
3. ledige Anwärter, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Anwärter, deren Ehegatte als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter im öffentlichen Dienst (§ 16 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten keinen Verheiratetenzuschlag.

(3) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist, erhalten, wenn ihnen kein Kinderzuschlag zusteht, keinen Verheiratetenzuschlag. Steht einem oder beiden Ehegatten Kinderzuschlag zu, so erhält nur derjenige den Verheiratetenzuschlag, der der höheren Laufbahngruppe angehört, bei gleicher Laufbahngruppe der ältere.

(4) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes sechzig Deutsche Mark, in der des mittleren Dienstes siebenzig Deutsche Mark, in der des gehobenen Dienstes achtzig Deutsche Mark und in der des höheren Dienstes neunzig Deutsche Mark.

(5) Der Verheiratetenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

§ 9

Die Anwärter erhalten einen monatlichen Alterszuschlag nach der folgenden Übersicht vom Ersten des Monats an, in dem sie das maßgebende Lebensjahr vollendet haben:

| | Nach Vollendung des | | |
|------------------------------------|---------------------|-----|---------|
| | 27. | 33. | 39. |
| | Lebensjahres | | |
| Anwärter des einfachen Dienstes | 30 | 60 | 90 DM |
| Anwärter des mittleren Dienstes | 40 | 80 | 120 DM |
| Anwärter des gehobenen Dienstes | 50 | 100 | 150 DM |
| Anwärter des höheren Dienstes | 60 | 120 | 180 DM. |

§ 10

Inwieweit für Anwärter technischer Laufbahnen, für die die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder einer technischen Hochschule vorgeschrieben ist, eine Zulage gewährt werden kann, bleibt einer besonderen Regelung durch die Bundesminister des Innern und der Finanzen vorbehalten.

§ 11

(1) Anwärter des höheren auswärtigen Dienstes, die die Befähigung für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes besitzen, erhalten abweichend von § 7 einen Grundbetrag in Höhe von sechshundertachtzig Deutsche Mark.

(2) Anwärter des gehobenen und des höheren auswärtigen Dienstes mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten abweichend von § 2 neben dem Grundbetrag Auslandszulage, Haushaltszuschlag, Kinderzuschlag und Mietzuschuß nach den für Auslandsbeamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts. § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 12

Ist der Unterhaltszuschuß nach dieser Verordnung niedriger als der Unterhaltszuschuß, der dem Anwärter nach dem bisherigen Recht für den Monat September 1957 zugestanden hat, so erhält der Anwärter vom 1. Oktober 1957 an eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch eine Erhöhung des Unterhaltszuschusses ausgeglichen ist.

§ 13

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die in § 13 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) bezeichneten Bundesbeamten.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage treten die bisher für die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen der Beamten im Vorbereitungsdienst des Bundes geltenden Bestimmungen außer Kraft.

Bonn, den 21. November 1957.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu §§ 1 und 2 der bayerischen Oberpolizeilichen Vorschriften über die öffentliche Verbreitung
von Plakaten, Flugblättern und Flugschriften in der Fassung vom 8. Mai 1929.**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Oktober 1957 — 1 BvR 194/52 — in dem Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) der nachfolgende Entscheidungssatz veröffentlicht:

Die §§ 1 und 2 der bayerischen Oberpolizeilichen Vorschriften über die öffentliche Verbreitung von Plakaten, Flugblättern und Flugschriften in der Fassung vom 8. Mai 1929 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 58) waren vom 7. September 1949 an unwirksam, soweit sie sich auf das Verhalten von Teilnehmern am Straßenverkehr bezogen.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. November 1957.

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes.

Vom 21. November 1957.

Auf Grund des § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Erklärung des irakischen Registrars für Warenzeichen und Patente bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden im Königreich Irak in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen im Königreich Irak anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 21. November 1957.

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer